



Rubrik: Gerichtliche Entscheide, Vorladungen und Bekanntmachungen

Unterrubrik: Gerichtlicher Entscheid

Publikationsdatum: KABZG 23.07.2026

Öffentlich einsehbar bis: 23.10.2026

Meldungsnummer: GB-ZG20-0000002388

Publizierende Stelle

Kantonsgericht Zug, Aabachstrasse 3, 6300 Zug

Gerichtlicher Entscheid in Sachen Christopher Fjeld

Gesuchsgegner 1

Christopher Fjeld
Calle Centauro 4, 29660 Marbella
Land: Spanien

Angaben zur Meldung:

Entscheiddatum: 21.07.2026

In Sachen Milan Mladenovic, Ravan 005, Lestane, Grocka, Belgrad 11306, Serbien, vertreten durch Rechtsanwalt Martin Wepfer, Mathys Schmid Partner, Rittergasse 12, 4051 Basel, Gesuchsteller, gegen **1. Christopher Fjeld**, Calle Centauro 4, 39660 Marbella Spanien, 2. NEXOOM AG, c/o Confidaris AG, Hertizentrum 15, 6300 Zug, Gesuchsgegner, betreffend Verbot Durchführung Generalversammlung (ES 2025 377), hat die Einzelrichterin des Kantonsgerichtes des Kantons Zug am 21. Juli 2026 entschieden:

1.1 Das Gesuch des Gesuchstellers vom 24. Juni 2025 wird zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben.

1.2 Die mit Entscheid vom 25. Juni 2025 gegenüber den Gesuchsgegnern angeordneten superprovisorischen Massnahmen werden aufgehoben.

2. Die Gerichtskosten werden wie folgt festgesetzt:

CHF 2'000.00 Entscheidgebühr

Die Gerichtskosten werden dem Gesuchsgegner 1 auferlegt und bei ihm eingefordert. Der Kostenvorschuss von CHF 2'000.00 wird dem Gesuchsteller zurückerstattet.

3.1 Der Gesuchsgegner 1 hat dem Gesuchsteller eine Parteientschädigung von CHF 3'000.00 zu bezahlen.

3.2 Der Gesuchsgegner 1 hat der Gesuchsgegnerin 2 eine Parteientschädigung von CHF 7'293.40 (MWST inbegriffen) zu bezahlen.

3.3 Die Gesuchsgegnerin 2 hat dem Gesuchsteller den für die Einsetzung des Prozessvertreters geleisteten Kostenvorschuss im Umfang von CHF 7'293.40 zu erstatten.

3.4 Der Prozessvertreter hat dem Gesuchsteller den Restbetrag von CHF 2'706.60 zurückzubezahlen.

4.1 Die Parteien können binnen 10 Tagen seit der Eröffnung dieses Entscheids beim Kantonsgericht Zug eine schriftliche Begründung verlangen. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Berufung (Art. 239 Abs. 2 ZPO).

In summarischen Verfahren gelten gemäss Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO die Bestimmungen über den Stillstand der Fristen ("Gerichtsferien") nicht.

4.2 Wird eine schriftliche Begründung verlangt, wird die Entscheidgebühr auf CHF 4'000.00 festgesetzt und dem Gesuchsgegner 1 auferlegt.

5. Mitteilung an:

- Parteien (an den Gesuchsgegner 1 mittels Publikation im Amtsblatt des Kantons Zug), an die Gesuchsgegnerin 2 unter Beilage der Eingabe des Gesuchstellers vom 22. Mai 2026 sowie der Honorarnote des Prozessvertreters vom 31. Dezember 2025 und an den Gesuchsteller ebenfalls unter Beilage der Honorarnote des Prozessvertreters
- Rechtsanwalt Pascal Seeberger, Huber & Hausherr Advokatur und Notariat, Alpenstrasse 7, 6300 Zug
- Gerichtskasse (nach unbenutztem Ablauf der Frist gemäss Ziff. 4.1)

Verfügende Stelle:

Kantonsgericht Zug, Einzelrichterin

Bemerkungen:

Dieser Entscheid gilt mit Datum der Publikation als zugestellt